



in Sachen **MED for KIDS nepal**
Weinbergstrasse 100d, 8400 Winterthur
(Reg. Nr.: J0002549757)
Gesuchsteller

betreffend **Steuerbefreiung**
Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

Erwägungen:

1. Unter dem Namen **MED for KIDS nepal** besteht aufgrund der Statuten vom 14. Juni 2024 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).
3. Der Verein bezweckt Beratungen, Schulungen und Weiterbildungen von lokalen Mitarbeitenden im Gesundheitswesen in Nepal, die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur in Spitälern, die Organisation von Ersatzteilen, die Reparatur oder Wartung von Materialien und die Unterstützung von weiteren örtlichen Organisationen in Nepal, die sich für Kinder und junge Erwachsene einsetzen. Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke (Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 4 der Statuten) verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Erklärung des Vorstands vom 12. Dezember 2024), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.
4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Steueramt verfügt:

1. Der Verein **MED for KIDS nepal**, mit Sitz in Winterthur, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.



3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Mitteilung an:

1. Gesuchsteller
2. Steueramt der Gemeinde Winterthur

Steueramt

Beatrice Leistner
Juristische Mitarbeiterin